Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1908)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1908.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Gesetzgebung.

Das Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks gelangte in der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908 zur Annahme durch das Volk mit 35,240 gegen 22,897 Stimmen. Das durch dieses Gesetz geforderte Dekret über die Errichtung von Einigungsämtern ist von der Polizeidirektion ausgearbeitet, der kantonalen Handels- und Gewerbekammer zur Begutachtung unterbreitet und vom Regierungsrate im Jahre 1909 genehmigt worden. Durch Urteil der Polizeikammer vom 4. Mai 1908 ist erkannt worden, dass die Strafbestimmungen des Gesetzes nur auf Ausschreitungen Anwendung finden, die bei Anlass eines Streiks, nicht auf solche, die bei Anlass anderer Arbeitskonflikte begangen werden.

Die durch das Gesetz vom 3. November 1907 geforderten drei Dekrete über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht, über die bedingte Entlassung von Sträflingen und über Führung und Benutzung der Strafregister sind von der Polizeidirektion vorbereitet worden. Das zweitgenannte wurde der kantonalen Gefängniskommission, das letztgenannte dem Obergericht zur Begutachtung unterbreitet.

Der Gesetzentwurf über den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsfremden ist einer gründlichen Umarbeitung unterzogen worden, was verhinderte, dass er bereits im Jahre 1908 dem Regierungsrate unterbreitet werden konnte.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In 17 (Vorjahr: 11) Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder oder geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht oder nur in einem Masse bestraft werden konnten, welche die menschliche Gesellschaft vor ihnen nicht in hinreichender Weise sicherstellte. Zum erstenmal hat der Regierungsrat im Laufe des Berichtsjahres prinzipiell festgestellt, dass auch in einem Falle, in welchem ein Angeschuldigter wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit zwar nicht gänzlich freigesprochen oder von Strafe befreit, wohl aber milder bestraft wird, als ein voll Zurechnungsfähiger in gleichem Falle, Sicherungsmassregeln gegen ihn im Sinne des Art. 47 St. G. B. getroffen werden können, da der Wortlaut dieses Artikels einer solchen Auslegung insofern nicht entgegensteht, als in solchen Fällen auch von einer teilweisen Befreiung des Angeklagten von der auf sein Verbrechen angedrohten Strafe gesprochen werden kann, und jedenfalls der Zweck des Artikels für eine derartige Auslegung spricht. In einem Falle handelte es sich um einen Deutschen, welcher unter falschem Namen bei einem Landwirte im Amtsbezirk Seftigen Unterkunft gefunden, denselben dann aber durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug geschädigt und mit dem

Raube das Weite gesucht hatte, um, wie er in der Untersuchung sagte, seine deutsche Heimat zu erreichen und dort an Verwandten, von denen er sich schlecht behandelt glaubte, in blutiger Weise Rache zu nehmen; er hatte denn auch aus dem erschwindelten Geld einen Revolver gekauft. Die psychiatrischen Experten gaben ihr Gutachten dahin ab, L. habe zwar wohl die Unerlaubtheit der von ihm zum Nachteil seines Dienstherrn begangenen Delikte einsehen können, sei aber immerhin bei deren Begehung so von dem krankhaften Gedanken, sich an seinen vermutlichen Widersachern rächen zu müssen, erfüllt gewesen, dass ihm ein klares Urteil über die Folgen seiner Vergehen mangelte und er daher auch in Bezug auf dieselben als gemindert zurechnungsfähig erklärt werden müsse. L. wurde infolgedessen zu einer Korrektionshausstrafe, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, und zur Landesverweisung verurteilt. Der Regierungsrat glaubte es nicht verantworten zu können, L. einfach über die Grenze zu stellen, unbekümmert darum, was er weiter beginnen werde; er verfügte seine vorläufige Versetzung in die Irrenanstalt Münsingen, und, nach Durchführung des Übernahmeverfahrens, seine polizeiliche Zuführung an die heimatlichen Behörden, die ihn wohl in einer Irrenanstalt interniert haben werden, wie er denn auch, bevor er in den Kanton Bern kam, aus einer solchen entwichen war.

Das vom Regierungsrate in diesem Falle aufgestellte Prinzip wurde von ihm im gleichen Jahre auf den bernischen Angehörigen W. angewandt, der, obwohl ziemlich intelligent, doch einen krankhaften Hang zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten mit Kindern mehrfach an den Tag gelegt hatte, und auf psychiatrisches Gutachten hin als gemindert zurechnungsfähig zu Korrektionshaus, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt worden war. W. wurde in die Irrenanstalt Waldau versetzt. In einem dritten Falle wurde uns die Verurteilung des gemindert zurechnungsfähigen Mörders A. zu sechsjähriger Zuchthausstrafe durch die Assisen des II. Bezirks mitgeteilt, um dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls Sicherungsmassregeln gegen A. zu treffen. Mit Rücksicht auf die lange Dauer der über A. verhängten Strafe sah der Regierungsrat einstweilen von solchen Massnahmen ab, die er sich jedoch für später vorbehielt.

In 5 Fällen wurde ein Antrag auf Ergreifung von Sicherungsmassnahmen durch erstinstanzliche urteilende Gerichtsbehörden, in 4 durch die Anklagekammer, in 8 durch Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, in 3 durch einen Assisenhof gestellt. In 13 Fällen erfolgte die Einweisung in eine Irrenanstalt, in einem in eine Arbeitsanstalt, in dreien wurde der verpflichteten Gemeinde die Versetzung der betreffenden Person in eine Armenverpflegungsanstalt zur Pflicht gemacht, in einem dieser Fälle allerdings dann auf Empfehlung des Regierungsstatthalters einer vorläufigen Verschiebung dieser Versetzung zugestimmt. In einem Falle wurde die Beschlussfassung, weil nicht dringend, verschoben, in einem andern die Internierung der Person abgelehnt, da dieselbe nicht als gemeingefährlich anzusehen war.

16 Personen, gegen welche Anträge vorlagen, waren bernische Kantonsangehörige, 2 Deutsche, eine gehörte dem Kanton Freiburg an. In 16 Fällen betraf es Männer, in 2 Frauen. 3 Personen wurden schon zum zweitenmale in Anstalten versetzt. In 1 Falle handelte es sich um Mord und Totschlag, in 2 um Misshandlung, in 2 um Brandstiftung, in 3 um Sittlichkeitsdelikte, in 6 um Vermögensdelikte, in 5 um Drohung. Eine im Laufe des Jahres internierte, wegen Verleumdung und Drohung in Untersuchung gestandene Frau, konnte nach dreiviertel Jahren wieder entlassen werden.

Ebenso wurden 3 in früheren Jahren in Irrenanstalten eingewiesene Personen aus den Anstalten entlassen. Ein weiteres Entlassungsgesuch wurde abgewiesen. — Im Berichtsjahre liefen ferner aus zahlreichen europäischen Staaten bei uns Mitteilungen darüber ein, dass der durch Regierungsratsbeschluss im Sommer 1907 provisorisch aus der Anstalt Münsingen entlassene Rudolf Alexander Bohren von Grindelwald sich unter schwindelhaften Angaben mit Schädigung vieler Personen durch die Welt schlage. Wir hatten verschiedenen Amtsstellen Auskunft über Vorleben des geisteskranken Schwindlers zu erteilen, waren aber, da Bohren zurzeit im Kanton Bern nicht gerichtlich verfolgt wird, nicht im Falle, gegen ihn ein Auslieferungsbegehren zu stellen, und, was wir immer erwarteten, die Heimschaffung Bohrens von irgend einer Seite her, traf nicht ein. Wir werden jedoch dieselbe im gegenwärtigen Jahre zu erwarten haben und dann dafür sorgen, dass Bohren für längere Zeit unschädlich gemacht wird.

Der Regierungsrat sanktionierte auf den Antrag der Polizeidirektion 9 allgemeine Ortspolizeireglemente (wovon eines nach vorheriger Rückweisung an die Gemeinde zu besserer Abfassung), 4 Feld- und Geflügelpolizeireglemente, 8 allgemeine Begräbnisreglemente (eines nach vorheriger Rückweisung zu besserer Abfassung) und 1 Feuerbestattungsreglement (Gemeinde Bern), 23 Sonntagsruhereglemente, eine Plakatverordnung und eine Strassenpolizeiverordnung. Zwei allgemeine Polizeireglemente und ein Begräbnisreglement wurden zur bessern Abfassung zurückgewiesen; letzteres und eines der ersteren langten später verbessert ein. Das betreffende Begräbnisreglement hatte ursprünglich die dem Begräbnisdekret vom 25. November 1876 widersprechende Bestimmung enthalten, dass für die Bestattung von Personen, welche im Begräbniskreise versterben, aber nicht daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Gebühr zu bezahlen sei; diese Bestimmung wurde dann ausgemerzt, und das Reglement, nach Anbringung anderer Verbesserungen, genehmigt. Im Berichtsjahre wurde der Regierungsrat auch ersucht, auf einen von ihm im Jahre 1907 gefassten Beschluss betreffend Abweisung einer Einsprache gegen ein Sonntagsruhereglement einer Gemeinde zurückzukommen, trat jedoch auf das Begehren nicht ein, da der Petent keine neuen Gründe zu dessen Gunsten geltend zu machen wusste, die nicht schon bei Abweisung seiner früheren Einsprache berücksichtigt worden wären.

Auf vom Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks empfohlene Gesuche hin, bewilligte der Regierungsrat die Verlegung der Polizeistunde zweier Gemeinden von einem frühern Zeitpunkte auf die Mitternachtsstunde.

In zwei Fällen, welche zwei Amtsbezirke betrafen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für einzelne Gemeinden wieder einige der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage, ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion auf bezügliche Gesuche hin einigen Gasthöfen auf dem Fremdenplatz Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten in ihren Etablissementen während der Fremdensaison; eine gleichartige Bewilligung wurde einem Hotel in Pruntrut erteilt.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeikommando je 4469 Ausschreibungen und 2672 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner hat das Polizeikommando 277 Pässe und 1 Wanderbuch ausgestellt, gegen 7000 Strafurteile kontrolliert und 6530 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte der in Bern im Frühling ausgebrochene und bis zum Herbst dauernde Schreinerkonflikt. Diese Massnahmen bestanden in einer vorübergehenden Verstärkung der Polizeimannschaft und im Erlass einer besondern regierungsrätlichen Verordnung gestützt auf Art. 39 der Verfassung, da die Polizeikammer erkannt hatte, es handle sich bei diesem Konflikt nicht um einen Streik und es seien infolgedessen weder die Strafbestimmungen noch die Sicherungsmassnahmen vorsehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1908 auf den Fall anwendbar. Die getroffenen Massnahmen erwiesen sich im allgemeinen als genügend. Der Konflikt wurde im Herbst durch eine Verständigung zwischen beiden Parteien erledigt.

Im Berichtsjahre sanktionierte der Regierungsrat ein vom Regierungsstatthalter von Frutigen erlassenes, durch Ausschreitungen veranlasstes Verbot des Waffentragens in der Gemeinde Kandergrund für alle beim Bau der Lötschbergbahn beschäftigten Arbeiter; das Verbot enthielt die im Dekret vom 1. März 1858 vorgesehenen Strafbestimmungen sowie, gegenüber Ausländern, die Androhung der Ausweisung für den Widerhandlungsfall.

Von Bedeutung ist auch, dass im Berichtsjahre die Polizeiübereinkunft zwischen dem Staate und der Gemeinde Bern betreffend die Besorgung des Sicherheitspolizeidienstes auf dem Gebiete der letztern seitens des Staates gekündet wurde, damit der Staat auf Neujahr 1909 die Besorgung des gesamten nicht rein kommunalen Polizeidienstes in der Stadt Bern übernehmen könne. Eine Eingabe des Gemeinderates der Stadt Bern veranlasste aber Unterhandlungen zwischen dieser Behörde und dem Regierungsrate, die zu einem neuen Abschluss einer Polizeiübereinkunft führten, welche im wesentlichen auf der bisherigen Grundlage basiert, aber einige nicht unwichtige Neuerungen enthält, wozu namentlich gehören: das Recht des kantonalen Polizeikommandanten, Landjäger zum Dienste bei der Stadtpolizei zu kommandieren, welcher für sie die im Kanton beste praktische Schule der Verfolgung der Verbrechen bildet, und die Bestimmung dass, wenn die Stadtpolizei in Spezialfällen der Unterstützung durch die Staatspolizei bedarf und umgekehrt, die Hülfe requirierende Polizeiverwaltung der andern die ihr hieraus entstehenden Unkosten zu ersetzen hat. Dies wird insbesondere in Streikfällen von Bedeutung werden können, in welchen bis jetzt der Staat der Gemeinde Bern jeweilen Landjäger zur Verfügung stellen und auf seine Kosten logieren und beköstigen musste.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1908 aus einem Kommandanten, einem Hauptmann, 2 Feldweibeln, einem Fourier, 21 Wachtmeistern, 17 Korporalen und 249 Landjägern, zusammen aus 292 Mann. Eingetreten sind 19 Mann und ausgeschieden 12 (2 infolge Todes). Am Ende des Jahres hatte das Korps somit einen Bestand von 299 Mann. Diese Mannschaft war auf 195 Posten verteilt. Im Oktober wurden 9 Rekruten einberufen, deren Einreihung ins Korps im Jahre 1909 erfolgen wird. Vom Bestand der Landjägerhauptwache wurden im Laufe des Jahres 32 Mann als Ersatz für erkrankte, auswärts stationierte Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung, zum Spezialdienst auf Fremdenplätzen abkommandiert. Zum Streikdienst wurden der städtischen Polizeidirektion im ganzen, sukzessive und mit jeweiliger Ablösung, 93 Mann mit zusammen 2821 Diensttagen zur Verfügung gestellt.

Im Berichtsjahre wurde ein neuer Posten in Heimberg errichtet, der Bestand in Biel um 3 Mann, worunter ein Unteroffizier, und die Posten in Kandersteg und Bonfol um je einen Mann verstärkt. Die Stationswechsel beliefen sich auf 82.

Die ökonomische Besserstellung der Mitglieder des Polizeikorps ist nun vollständig eingetreten; dieselben sind nun finanziell so gestellt, dass sie sich mit vermehrtem Eifer ihrem Amte widmen werden.

Wie in den Vorjahren, wurden auch 1908 Instruktionskurse für die Mannschaft, und zwar in Zweisimmen, Burgdorf, Delsberg und Bern, abgehalten. Im Jahre 1909 wird ein neuer Turnus in diesen Kursen mit teilweise neuen Unterrichtsfächern begonnen. Die mit den Kursen gemachten Erfahrungen sind gute. Gute Wirkungen sind auch von einem Ende 1908 abgehaltenen Instruktionskurse für Unteroffiziere zu erhoffen.

An Dienstleistungen hat das Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	5,163
Strafanzeigen	13,418
Transporte (per Fuss 1024, per Bahn 4016)	5,040
Amtliche Verrichtungen und dienstliche Meldungen	205,375

Auf der Hauptwache in Bern sind im Jahre 1908 folgende Transportarrestanten angekommen und abgegangen;

Kantonsbürger	1,315
Schweizerbürger anderer Kantone	461
Deutsche	435
Italiener	148
Franzosen	109
Angehörige anderer Staaten	210
Zigeuner	13
Total	2,691

Aus der Invalidenkasse des Polizeikorps sind an Pensionen ausgerichtet worden:

an 28 gewesene Angehörige des Polizeikorps	Fr. 24,770. 50
an 73 Witwen von gewesenen Korpsangehörigen	„ 21,367. 70
an 47 Kinder von solchen	„ 2,696. 90
Total	Fr. 48,835. 10

Die anthropometrische Station hat im Berichtsjahre 625 Personen gemessen und bei zahlreichen Fahndungen und Ausforschungen mit der Registratur und der Photographie den Untersuchungsbeamten wertvolle Dienste geleistet.

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

Die Gefängniskommission hielt im laufenden Jahre zwei Plenarsitzungen, beide in Bern, mit folgenden Verhandlungsgegenständen: Inventarprüfungen der fünf Strafanstalten, Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Untersuchung in der Strafanstalt Thorberg (Beschwerde Badertscher), Weberei in Thorberg, neue Verordnung für die Bezirksgefängnisse, Jahresbericht pro 1907, progressiver Strafvollzug, Administrativeinweisung Jugendlicher.

Die Subkommission für Gefängnisdisziplin hielt vier Sitzungen, alle in Bern, zur Vorberatung der Traktanden für die Plenarkommission. Die Subkommission für Landwirtschaft und Bauten hielt zwei Sitzungen in Witzwil mit Vorberatung der Verlegung der Zwangsarbeitsanstalt Trachselwald und der Neubauten in Witzwil. Die für ersteres Traktandum bestellte Spezialkommission hielt zwei Sitzungen, eine in Bern, eine in Müntschemier.

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission für das Weiberarbeitshaus in Hindelbank, die aber bekanntlich ihre Tätigkeit nicht auf die Insassen oder vormaligen Insassen dieser Anstalt beschränkt, hat auch im Berichtsjahre segensreich gewirkt und neben zahlreichen unerfreulichen doch eine grosse Zahl ermutigender Erfahrungen gemacht und konstatieren können, dass es unter den einmal auf schlimme Wege geratenen Frauen viele gibt, die bestrebt sind, nachher mit der aufopfernden Hilfe der Damen der Kommission achtbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden und dieses Ziel auch auf längerem oder kürzerem Wege, nach Überwindung von mehr oder weniger Hindernissen, erreichen. Über die Art der Tätigkeit der Kommission gibt der letztjährige Bericht Auskunft; sie ist sich auch im Berichtsjahre gleich geblieben. Ihre Hauptaufgabe erblickt die Kommission in der warmen, aber mit tatkräftigem Handeln gepaarten Anteilnahme an den entgleisten Personen, mit welchen sie noch so lange es irgend geht in persönlicher Verbindung zu bleiben sucht. Sie steht ihnen aber auch mit materieller Hülfe, Verschaffen von Stellen, warmen und soliden Kleidungen, gutem Lesestoff bei. Insbesondere sucht die Kommission auch diejenigen Schutzbefohlenen, die Mütter sind, zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber ihren Kindern, oft mit Erfolg, anzuhalten.

Die Einnahmen der Kommission beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 1600 (gleich dem Staatszuschuss), die Ausgaben auf Fr. 1459. 10; inklusive eines vom Jahre 1907 übernommenen Aktivsaldos konnten Fr. 344. 53 auf neue Rechnung übertragen werden. Aus den Rechnungen ergibt sich, dass im ganzen 45 Frauenspersonen durch Verpflegung im Asyl Sulgenhof, in bar oder mit Naturalien unterstützt wurden.

III. Gefängnisinspektorat.

In den fünf Strafanstalten wurden 64 Besuche gemacht. Die Zahl der Unterredungen und Audienzen betrug 640, inbegriffen diejenigen, die auf durch die Polizeidirektion angeordnete Untersuchungen entfallen.

IV. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 155 Männer und 43 Weiber, 24 Männer und 2 Weibspersonen mehr als im Vorjahre, aufgenommen. Von den Männern waren ohne Vorstrafen 28, Rückfällige 127, von den Weibern ohne Vorstrafen 27, Rückfällige 16. In 18 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt, in 21 Fällen einer Person die Versetzung für den Fall weiterer zu Klagen Anlass gebender Aufführung angedroht. Mit dem Versetzungsbeschluss wurde in 24 Fällen Wirtshausverbot, in 6 Fällen Entzug der elterlichen Gewalt verbunden.

Insgesamt wurde 35 in den Arbeitsanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt, jeweilen im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungsstatthalter des Bezirks; in 6 Fällen unter Androhung der Zurückversetzung in die Anstalt für den Fall, dass das Betragen des Entlassenen wieder zu ernstlichen Klagen Anlass geben sollte. Abgewiesen wurden 60 Gesuche um Nachlass.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 34, wovon 25 in St. Johannsen, 9 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Direktor seit 1890, der älteste Aufseher (Werkführer) seit 1889 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 10 Beamte und Angestellte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich. Einer der älteren Angestellten, Wagnermeister Hofer, ist im Berichtsjahre verstorben.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 128, im Laufe des Jahres eingewiesen 155, von Entweichung zurück 10, ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass und Entweichung 118. Bestand auf 31. Dezember 1908: 179. Durchschnittlicher Tagesbestand 146, höchster Bestand (22./23. Dezember) 182, niedrigster (1./6. Januar) 128.

157 Männer gehörten der reformierten, 12 der katholischen Konfession an. Ledig waren 56, verheiratet 84, verwitwet 17, geschieden 12. 38 Enthaltene hatten nur dürftige, 124 Primar-, 7 Sekundarschulbildung genossen. 36 waren Landarbeiter, Knechte etc., 27 Handlanger, 25 Taglöhner, 20 Uhrenmacher, 12 Schmiede, Spengler und Schlosser, 9 Schreiner, Wagner und Küfer, die andern verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen der Enthaltenen gab nicht zu schweren Klagen Anlass. Immerhin kamen 22 Entweichungen oder Entweichungsversuche vor; die Entwichenen wurden grösstenteils wieder eingebracht. In 63 Fällen wurden Disziplinarmassnahmen getroffen; die Steigerung der Zahl derselben ist auf die grössere Zahl von Enthaltenen zurückzuführen. In 22 Fällen bildete der Grund der Bestrafung Entweichung und Entweichungsversuch — ein mehrfach Entwichener wurde mit 15 Tagen Dunkelarrest und geschmälerter Kost bestraft, der schwersten der verhängten Strafen. —

Die 107 Entlassenen wurden von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft in einem Gesamtbetrage von Fr. 894. 40 ausgerüstet. Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in St. Johannsen und Ins in üblicher Weise statt. Daneben widmeten sich die Herren Pfarrer Brügger in Gampelen und Moser in Vinelz auch der Seelsorge bei den Anstaltsinsassen. Die Weihnachtsfeier wurde durch Mitwirkung des gemischten Chors von Neuenstadt verschönt.

Der Gesundheitszustand war normal; leichtere Erkrankungen kamen öfters vor; doch blieben die Enthaltenen von schweren Gesundheitsstörungen verschont; ebenso ist kein männlicher Enthaltener gestorben. Der Anstaltsarzt konstatiert, dass zahlreiche Enthaltene durch Simulation versuchen, sich eine angenehmere Behandlung zu verschaffen.

Der Gewerbebetrieb lieferte mit Fr. 11,700. 60 einen kaum höhern Ertrag als 1907. Nur Taglohnarbeiten und zu einem kleinen Teile die Korberei lieferten Verdienst von auswärts. Der durchschnittliche Tagesverdienst betrug Fr. 1. 18 gegen Fr. 1. 13 im Vorjahr.

Trotz dem späten Einsetzen des Frühlings und dem Schneefall vom 23. Mai war das Jahr in landwirtschaftlicher Beziehung gut. Das Gras stand den ganzen Sommer und bis weit in den Spätherbst hinein üppig auf den Wiesen und lieferte einen schönen Ertrag. Die reinen Einnahmen aus dem Landwirtschaftsbetriebe beliefen sich auf Fr. 68,791. 21 Der Heuertrag betrug 537 Fuder Heu und 234 Fuder Emd, oder, Heu und Emd zusammengerechnet, in St. Johannsen 6960, in Ins 3890 Meterzentner. An Getreide wurden 41,620 Garben geerntet (38,100 im Vorjahre), davon Winterroggen 10,300, Hafer 19,700. Die Kartoffeln ertrugen 470,000 kg. (gegen 615,000 im Vorjahre und 467,300 im Jahre 1907), Runkeln und Kohlrüben 185,000 kg. (166,600 im Vorjahre).

Der Viehstand ist sich der Gesamtzahl nach gleich, d. h. auf 550 Stück, geblieben, wovon 330 Stück Rindvieh, 16 Pferde, 204 Schweine, im Inventarwerte von Fr. 167,400 (gegen Fr. 159,910 im Vorjahre). Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Im Sommer wurde die der Anstalt gehörende Weide am Chasseral mit 101 Stück Jungvieh befahren. Der Milchertrag belief sich auf 438,064 Liter (gegen 428,670 im Vorjahre), davon wurden 241,567 Liter in die Käserei geliefert, 34,087 Liter zur Nahrung verwendet, 159,198 Liter zur Kälberaufzucht gebraucht.

Im Berichtsjahre wurde in St. Johannsen eine neue Scheune mit Stallungen für 40 Stück Grossvieh, Heu- und Getreidebühne und Zimmern aus dem Anstaltskredit errichtet und zum Schatzungswerte von Fr. 30,000 in die kantonale Brandversicherung aufgenommen. Die Maurer- und Zementarbeiten verrichteten die Enthaltenen unter Leitung eines bezahlten Vorarbeiters; auch die Holzarbeiten besorgten zum Teil Enthaltene.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 17,390, Ausgaben Fr. 15,241. 12, Überschuss Fr. 2048. 88, Inventarvermehrung Franken 10,734. 05, Mietzins Fr. 9890, Pachtzinse Franken 7529. 50, Steuern Fr. 1988. 40, Kosten per Tag der Gefangenen 39 $^1/_3$ Rappen (41 $^1/_3$ im Vorjahre), der Gefangenen und Angestellten 33 Rappen (34.$_7$ im Vorjahre).

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Beamten und Angestellten, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, betrug 11. Hiervon können sechs auf mehr als zehn Dienstjahre zurückblicken.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 54, im Laufe des Jahres eingewiesen 43, ausgetreten 32, Bestand auf 31. Dezember 65; durchschnittlicher Tagesbestand 56, höchster 66, niedrigster 48.

37 Enthaltene gehörten der reformierten, 6 der katholischen Konfession an. Ledig waren 12, verheiratet 20, verwitwet 5, geschieden 6. 30 waren Mütter von zusammen 108 Kindern. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 2, von 20 bis 30 Jahren 7, von 30 bis 40 Jahren 11, von 40 bis 50 Jahren 18, von 50 bis 60 Jahren 4, über 60 Jahren 1. 7 Enthaltene hatten dürftige, 30 gute Schulbildung, davon 6 Sekundarschulbildung, genossen. 24 Enthaltene (56 %) waren ausgesprochene Trinkerinnen. 9 waren Taglöhnerinnen, 7 Fabrikarbeiterinnen, je 5 Mägde bezw. Nähterinnen; die andern verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Im Berichtsjahre mussten 78 Disziplinarmassnahmen getroffen werden, gegen 64 im Vorjahre. Es befanden sich unter den Enthaltenen mehrere ganz schwierige Charaktere, bei denen erst wiederholte Bestrafung eine gute Wirkung zu erzielen vermochte. So musste in 22 Fällen Zellenhaft ange-

wandt werden. Grund zum Einschreiten gab in 29 Fällen Unverträglichkeit mit Streit und Tätlichkeiten, in 22 Ungehorsam, in je 11 Klatsch und Lärm bezw. Widerrede und herausforderndes Wesen.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in regelmässiger Weise statt. Durch eine Gönnerin der Anstalt wurde derselben ein Harmonium geschenkt, das bei den Gottesdiensten Verwendung findet. Der Gesundheitszustand war ein ziemlich guter; schwere Erkrankungen kamen nicht vor; doch zeigten sich bei einigen Enthaltenen Zeichen geistiger Störung, die aber ihre Versetzung in eine Irrenanstalt nicht erforderten. Die Fürsorge für die Entlassenen bestand wie bisher in der Beschaffung der notwendigen Kleider und Ausweisschriften und im Aufsuchen von Arbeitsstellen.

Die Einnahmen aus der Landwirtschaft beliefen sich auf Fr. 1677. 92 (im Vorjahre Fr. 1618. 66), das Arbeitsverdienst aus dem Gewerbebetriebe auf Fr. 9330. 05 (gegen Fr. 9409. 15 im Vorjahre). An Getreide wurden 2609 grosse Garben geerntet. Der Viehstand betrug 32 Stück, wovon 19 Stück Rindvieh, 3 Pferde, 10 Schweine. Der Milchertrag belief sich auf 316 Hektoliter, wovon 190 in der Haushaltung verwendet, 74 ½ in die Käserei geliefert wurden. Was den Gewerbebetrieb betrifft, so bestand derselbe im Besorgen der Wäsche, im Nähen, Stricken und Flicken für Private, sowie für die Strafanstalt Thorberg, die Erziehungsanstalten Enggistein, Aarwangen und Oberbipp, das Bezirksgefängnis Bern, die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald und die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. Das Inventar hat sich um den Wert von Fr. 1033. 90 vermehrt. Der Staatszuschuss belief sich auf Fr. 24,755. 36. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Enthaltenen 120 Rappen, pro Tag und Kopf aller Anstaltsinsassen 96 Rappen aus.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Im Berichtsjahre sind 22 Angestellte ausgetreten, 20 eingetreten; der Bestand der Beamten und Angestellten betrug auf Ende 1908 35. Davon haben 11 mindestens 10, 6 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 179, Abgang 135, Zuwachs 163, Bestand auf 31. Dezember 207; durchschnittlich beherbergte die Anstalt im Laufe des Jahres täglich 183 Sträflinge, wovon 117 Zuchthaus-, 65 Korrektionshaus-, 1 Arbeitshaussträfling. Höchster Bestand (26.—31. Dezember) 207, niedrigster (1. Juni) 170. Nicht vorbestraft waren 82, vorbestraft 125. 162 gehörten der reformierten, 43 der katholischen Konfession an, 2 waren konfessionslos. Ledig waren 135, verheiratet 51, verwitwet 15, geschieden 6. 161 hatten eine gute, 45 eine dürftige, 1 gar keine Schulbildung genossen. 180 waren vermögenslos, 21 hatten Anwartschaft auf Vermögen, 3 besassen eigenes Vermögen. Disziplinarverfügungen mussten 63 getroffen werden, in 18 Fällen wegen Entweichung und Entweichungsversuch, in 13 wegen Ungehorsams und Widerreden, in 12 wegen Arbeitsverweigerung, Auflehnung und Tätlichkeiten.

11 Sträflinge waren zu lebenslänglichem Zuchthaus, 18 zu Zuchthaus über 10 Jahre, 22 zu Zuchthaus über 5 Jahre, 67 zu Zucht- oder Korrektionshaus über 2 Jahre, 29 zu Zucht-, Korrektions- oder Arbeitshaus von 1 bis 2 Jahren, 60 zu Korrektionshaus bis zu einem Jahre verurteilt.

Für die Entlassenen sorgt wie bisher das Schutzaufsichtskomitee mit Kleidern und Reisegeld und durch seinen Agenten Herrn Stämpfli, der, auch in seiner Eigenschaft als Agent des Blauen Kreuzes, den zur Entlassung gelangenden Sträflingen Arbeitsstellen zu verschaffen suchte. Die Gottesdienste für die Enthaltenen reformierter und römisch-katholischer Konfession wurden wie bisher abgehalten; dagegen haben diejenigen für die christ-katholischen Sträflinge durch den Wegzug des Herrn Pfarrer Kunz eine Unterbrechung erlitten.

Der Gesundheitszustand war ein befriedigender; die Zahl der Krankenpflegetage war beinahe um die Hälfte geringer als im Vorjahre. Zwei Sträflinge mussten wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten versetzt werden. Zwei andere Sträflinge starben an Lungentuberkulose. Die im Laufe des Berichtsjahres installierte Badeeinrichtung wurde fleissig benützt und half zur Besserung des Gesundheitszustandes mit.

Von den Gewerben brachten die Weberei mit Fr. 15,796. 98 (Vorjahr: Fr. 18,573. 68), die Schreinerei mit Fr. 2300 und die Korberei mit Fr. 1100 Verdienst von auswärts; die übrigen Gewerbe: Schneiderei, Schusterei, Eisenarbeiten, Wagnerei, Bäckerei, Sattlerei etc. wurden fast nur für die Anstaltsbedürfnisse ausgeübt. Auf die Weberei wurden 30,880, auf die übrigen Gewerbe 5140 Arbeitstage verwendet; letztere trugen, Taglohnarbeiten inbegriffen, Fr. 9730. 30 ein. Der durchschnittliche Verdienst eines Sträflings in der Weberei belief sich auf 51, derjenige aus andern Gewerben auf 190 Rappen täglich.

Für die Landwirtschaft war 1908 ein ziemlich gutes Jahr, wenn auch die Winterfrucht unter dem Schneefall vom 23. Mai sehr litt. Der Viehstand betrug 219 Stück (Vorjahr: 249), nämlich 127 Stück Rindvieh (Vorjahr: 87), 12 Pferde (wie im Vorjahr) und 80 Schweine. Der Gesundheitszustand der Tiere war gut. Der Wert der erzielten Milch belief sich auf Fr. 30,516. 39 (gegen Fr. 27,288. 61 im Vorjahre), wovon für Fr. 22,275. 11 in die Käserei geliefert, für Fr. 7367. 95 in der Anstalt verwendet wurden. Das Ernteergebnis war befriedigend. Im ganzen wurden auf die Landwirtschaft 12,261 Arbeitstage verwendet und daraus ein Gewinn von Franken 37,135. 58, netto Fr. 25,645. 64 (Vorjahr: Franken 28,018. 38) erzielt. Der Verdienst pro Sträfling und Tag betrug 208 Rappen.

Den in der Weberei beschäftigten Sträflingen, in Ausnahmefällen auch den übrigen, wurden Pekulien in der bisher üblichen Weise ausgerichtet.

An baulichen Veränderungen sind ausser der bereits erwähnten Installation von Baderäumen die Einrichtung der Zentralheizung im Hauptgebäude zu erwähnen, die gut funktioniert.

Das Inventar hat sich infolge Rückgangs der Garnvorräte in der Weberei um Fr. 1868. 20 vermindert. Die Gesamtausgaben blieben mit Fr. 2622. 68 unter dem Anstaltskredit von Fr. 70,000.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 44, Eintritte 11, Austritte 6, Zahl auf 31. Dezember 49. Neu geschaffen wurden die Posten eines Hausmeisters, eines Zimmermeisters, des „Polenmeisters" zur Beaufsichtigung der polnischen Landarbeiter, und eines Melkers auf dem Erlenhof. Sämtlichen Angestellten kann für ihre Pflichterfüllung ein gutes Zeugnis gegeben werden. 5 Beamte und Angestellte haben mindestens zehn, 8 mindestens fünf Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 156 (27 Zuchthaus-, 49 Korrektionshaus-, 54 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener, 25 Pensionäre aus Neuenburg und Genf), Austritte 237 (davon 2 infolge Tod, 2 infolge Entweichung, 3 infolge Urteilsrevision), Eintritte 279, Bestand auf 31. Dezember 198 (21 Zuchthaus-, 57 Korrektionshaus-, 45 Arbeitshaussträflinge, 2 einfach Enthaltene, 1 Militärgefangener, 63 Pensionäre aus Neuenburg und Genf). Die Hauptvermehrung entfällt auf die Neuenburger Sträflinge (37) infolge der Aufhebung der Strafanstalt Neuenburg. Höchster Bestand am 31. Dezember 198, niedrigster am 17. Juni 154, Durchschnittsbestand 176. Erstbestraft waren unter den neu Eingetretenen 204, Rückfällige 75. Der Konfession nach waren 220 Reformierte, 55 Katholiken, 4 konfessionslos. Ledig waren 172, verheiratet 76, verwitwet 15, geschieden 16. 31 hatten Sekundarschulbildung, 145 gute Primarschulbildung, 97 dürftige und 6 gar keine Schulbildung genossen. Von Beruf waren 107 Fabrik- oder Landarbeiter, Handlanger und Taglöhner, 25 Uhrmacher, 24 Beamte, Angestellte und Geschäftsleute, 20 Eisenarbeiter, 12 Maler; die übrigen 91 verteilten sich auf verschiedene Berufsarten. 164 waren bernische Kantonsangehörige, 85 Angehörige anderer Kantone (darunter 37 Neuenburger, je 8 Aargauer und Genfer), 10 Italiener, 9 Deutsche, 6 Franzosen, je 1 Österreicher, Russe und Belgier. 7 Eingetretene besassen Vermögen, 8 Anwartschaft, 264 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 12 2 Jahre und mehr, bei 51 1—2 Jahre, bei 68 6—12 Monate, bei 148 höchstens 6 Monate.

Laut der am 5. Mai zwischen den Ständen Bern und Neuenburg abgeschlossenen Übereinkunft verbüssen alle von neuenburgischen Gerichten zu Freiheitsstrafen von mindestens 2 Monaten verurteilten männlichen Personen, die als ungefährlich angesehen werden können, ihre Strafen in Witzwil. Neuenburg leistet dafür an die Kosten der Strafanstalt einen Beitrag von 50 Rappen pro Tag und Kopf seiner Sträflinge.

Im ganzen mussten 53 Disziplinarverfügungen getroffen werden, in 8 Fällen 2 bis 8 Tage Strafzelle wegen Entweichung, Entweichungsversuch und Schmuggel. 6 Sträflingen gelang es, zu entweichen, zwei wurden jedoch bald eingeholt und in die Anstalt zurückverbracht, zwei weitere von Neuenburg bezw. Frankreich ausgeliefert. Die Sträflinge, die entwichen oder zu entweichen versuchten, waren mit Ausnahme eines Genfers alle Ausländer.

In der Kolonie Nusshof wurden 62 Kolonisten verpflegt. Der Leiter der Kolonie vermittelt ihnen die Anschaffung neuer Effekten und sorgt dafür, dass die Familienväter unter ihnen ihren Angehörigen einen Teil ihres Verdienstes zukommen lassen. Die Anstalt erlebt an diesen Kolonisten manche Enttäuschung. Einige Kolonisten schlossen sich den auf die Kilei-Alp aufziehenden Sträflingen an; aber die wenigsten hielten es dort den Sommer über aus.

Die Unterrichtsstunden mussten wegen Platzmangels ausfallen. Die Bibliothek hat durch wohlwollende Spender eine Bereicherung erfahren. Die Gottesdienste fanden in gewohnter Weise statt und wurden durch Vorträge des Gefangenenchors eingerahmt. Herr Pfarrer Gross von Neuenstadt erteilte einigen Sträflingen französischer Zunge die Unterweisung. Um Weihnachten vereinigte eine bescheidene Feier die Gefangenen, zu welchen sich noch einige entlassene Sträflinge gesellten; Gesangsvorträge und Deklamationen wurden dabei gehalten. Im Frühling veranstaltete die Heilsarmee eine kinematographische Vorstellung, im Herbst hielt Herr Stadtrat Ryser aus Bern einen Vortrag über den Segen der Abstinenz.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut; ein Sträfling beging Selbstmord, ein anderer starb nach einer Bruchoperation im Inselspital an Lungenentzündung. An einem Aufseher wurde eine Bruchoperation in der Anstalt mit Erfolg vorgenommen. Einige Knochenbrüche wurden erfolgreich behandelt.

Der Gewerbebetrieb verzeichnet an Einnahmen Fr. 18,503. 04. Er wurde, was die Bäckerei betrifft, erleichtert durch den elektrischen Betrieb einer Knetmaschine, in der Schreinerei durch Anschaffung einer grossen Maschine zum Hobeln und Kehlen.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr nicht so gut wie die Vorjahre. Die Kartoffeln fanden nicht guten Absatz, und der Schneefall vom 23. Mai war für den Roggen verhängnisvoll. Dagegen waren die Erträge an Heu und Emd, wie an Weizen und Hafer befriedigend. An Getreide wurden 200,000 Garben (gegen 186,000 im Vorjahre) geerntet, Heu und Emd lieferten einen Ertrag von 10,876 Zentner (20,500 im Vorjahre), Zuckerrüben 25,032 Zentner.

Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 700 Stück Rindvieh (540 im Vorjahre), 48 Pferde, 264 Schweine zusammen 1012 Stück. Der Gesundheitszustand war gut; insbesondere machen sich beim Rindvieh die guten Wirkungen der Alpsömmerung bemerkbar. Der Milchertrag betrug 576,686 Liter (zirka 8000 Liter mehr als im Vorjahre); davon wurden 197,941 Liter in die Käserei geliefert, 75,522 Liter in der Anstalt verbraucht, 280,257 Liter zur Kälberaufzucht, 17,000 Liter zur Schweineaufzucht verwendet. Der Erlös aus verkaufter Milch belief sich auf Fr. 34,311, derjenige aus verkauftem Rindvieh auf Fr. 96,245, aus verkauften Schweinen auf Fr. 21,412, aus dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Produkte auf Franken 203,924, worunter die Zuckerrüben mit Fr. 56,573

an erster Stelle figurieren, die Kartoffeln mit Franken 55,140 an zweiter. Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft gingen von Fr. 172,034. 73 auf Franken 115,047. 09 zurück, was dem Rückgang im Preise der Kartoffeln und dem Ausfalle im Erlös aus verkaufter Milch, sowie aus verkauftem Stroh, neben andern Ursachen zuzuschreiben ist.

In der Nacht vom 10./11. August brannte das sog. „Alte Haus" infolge Selbstentzündung des Heustocks nieder. An seiner Stelle wurde ein neues Gebäude errichtet, das nun keine Scheune mehr, wohl aber, neben den Wohnräumen für Angestellte, Arbeitslokale, Magazine und Werkstätten enthält. Dasselbe war zu Ende des Jahres unter Dach, so dass das Schlachtlokal und die Waschküche darin bereits benutzt werden können. Die Schmiede und die Bäckerei hatten sowieso ihren Betrieb nicht eingestellt gehabt. Ausserdem wurden im Berichtsjahre die Viehscheune und das Wohnhaus im Erlenhof vollendet; ferner wurden mehrere neue Aufseherwohnungen eingerichtet. Für die Neubauten wurden im ganzen Fr. 50,000 ausgegeben.

Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 2776. Der Unfallversicherungsfonds belief sich auf Fr. 40,435; daraus wurden unter anderem dem Schmiede der Anstalt, dem ein Eisensplitter das eine Auge verletzt hatte, Fr. 2000 ausgerichtet. Der Staatszuschuss betrug Fr. 1988. 75.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 36, Eintritte 40, Austritte 44, Bestand auf 31. Dezember 32. Täglicher Durchschnittsbestand 29, höchster (11./13. Januar) 38, niedrigster (23./28. Oktober) 23. Zu Zuchthaus waren 4, zu Korrektionshaus 29, zu Arbeitshaus 7 Neueintretende verurteilt. Nicht vorbestraft waren 7, rückfällig 33 ($82._5$ %). 36 gehörten der reformierten, 4 der katholischen Konfession an; ledig waren 17, verheiratet 20, verwitwet 2, geschieden 1. 3 hatten Sekundarschul-, 23 gute Primarschulbildung, 14 nur dürftige Bildung genossen. Von Beruf waren 13 Dienstmägde und Köchinnen. Das Verhalten gab nicht zu zahlreichen Klagen Anlass. Der Gesundheitszustand war ziemlich gut. Von den 2 Enthaltenen, die letztes Jahr in Irrenanstalten versetzt werden mussten, konnte die eine in die Strafanstalt zurückkehren. Eine Enthaltene starb an akuter Herzschwäche.

VI. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Im Berichtsjahre standen 6 Personen im Dienste der Anstalt; der Direktor steht im 17., der Oberaufseher und der Karrer je im 6., die Köchin im 11. Dienstjahre.

Bestand der Zöglinge am 1. Januar 32, Eintritte 31, Austritte 33 (wovon einer entwichen), Bestand auf 31. Dezember 30. Täglicher Durchschnittsbestand $26._8$. Höchster Bestand 33, niedrigster 20.

Von den 31 Eingetretenen waren 20 zu Zwangserziehung, 5 zu Enthaltung in einer Besserungsanstalt, 4 zu Arbeitsanstalt, 2 zu Korrektionshaus eingewiesen. Unter den administrativ Eingewiesenen befanden sich 6 aus andern Kantonen und 3 Ausländer. 23 gehörten der reformierten, 8 der katholischen Konfession an. 24 hatten gute, 7 dürftige Schulbildung genossen. 6 standen im Alter von unter 16 Jahren, 15 im Alter von 16 bis 18, 10 im Alter von 18 bis 20 Jahren. 18 waren Berner, 7 Schweizer aus andern Kantonen, 6 Ausländer (3 Italiener). Den Grund der Einweisung bildeten in je 15 Fällen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum einerseits und Müssiggang, Vagantität etc. anderseits, in einem Falle Misshandlung. 7 wurden durch strafgerichtliches Urteil, 24 durch administrative Verfügung eingewiesen. Die Enthaltungsdauer betrug bei 6 weniger als ein Jahr, bei 18 ein Jahr, bei 3 mehr als ein, aber weniger als zwei Jahre, bei 4 zwei Jahre. Auf Landwirtschaft und Gartenarbeit wurden 3275, auf das Holzen 1875, auf Taglohnarbeiten 1101 Arbeitstage verwendet. Die Enthaltenen hatten u. a. zahlreiche Vogelfutterkästen für eine Berner Samenhandlung anzufertigen. Die Einnahmen aus Taglohnarbeiten erreichten die Summe von Fr. 2099. 60 (gegen Fr. 1764. 30 im Vorjahre).

Fleiss und Betragen der Enthaltenen waren im allgemeinen befriedigend; doch kamen fünf Entweichungen vor; vier Entwichene wurden wieder eingebracht. Ein administrativ eingewiesener Italiener machte der Anstalt viele Mühe und musste mehrmals körperlich gezüchtigt werden, hat sich aber seit seinem Austritt der Anstalt dankbar erwiesen. Im ganzen mussten in 20 Fällen Disziplinarmassnahmen getroffen werden.

Von den Entlassenen kamen 8 in Berufslehre, 22 in Stellen, 2 kehrten zu den Eltern zurück. Zahlreiche früher Entlassene besuchten die Anstalt oder blieben mit dem Direktor in brieflicher Verbindung. Aus der Schutzaufsichtskasse wurden Fr. 506 ausgegeben. Der Hülfsfonds wird nicht angetastet; er hat die Höhe von Fr. 6540. 20 erreicht.

Die Winterschule 1907/08 schloss mit einer befriedigenden Prüfung. Am Sonntag besuchten die Zöglinge den Gottesdienst in Trachselwald, hie und da auch in Sumiswald. 7 Zöglinge wurden am Karfreitag admittiert. Als Hülfslehrer zur Entlastung des Direktors wurde Lehrer Mühlethaler in Grünenmatt gewonnen. Der Gesundheitszustand war befriedigend; kein Zögling brauchte ins Krankenhaus verbracht zu werden.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ziemlich gut. Das Heu war in Qualität gut; der Graswuchs im Herbst sehr reichlich, ebenso der Obstertrag, die Kartoffel- und Runkelrübenernte. An Heu und Emd wurden 54 Klafter, an Getreide 2963 Garben (gegen 2660 im Vorjahre) eingebracht. Die Kartoffeln machten 275 Zentner, die Runkeln 233 Körbe, der Kohl 445 Köpfe aus. Der Viehstand vermehrte sich um ein Stück Rindvieh und verminderte sich um ein Pferd, das zum Schlachten verkauft werden musste. Der Erlös aus verkaufter Viehware belief sich auf Fr. 4290. 05. Der Milchertrag betrug 38,115 Liter; hiervon wurden im Haushalt verwendet 10,843 Liter, in die Käserei geliefert 19,632 Liter.

Der Anstaltskredit von Fr. 16,000 wurde um Fr. 791. 95 überschritten. Diese Überschreitung rührt

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	100	81	4 bed. Straferlass 19	21
Interlaken	137	1 Widerruf d. bed. Straferl. 91	31 „ „ 46	81
Konolfingen	79	1 „ „ „ „ 58	16 „ „ 21	42
Oberhasle	65	63	2 „ „ 2	2
Saanen	23	13	5 „ „ 10	6
Nieder-Simmenthal	49	43	5 „ „ 6	3
Ober-Simmenthal	30	26	4 „ „ 4	1
Thun	247	193	37 „ „ 54	70
	730	2 Widerruf d. bed. Straferl. 568	104 bed. Straferlass 162	226
II. Mittelland.				
Bern	858	2 Widerruf d. bed. Straferl. 663	101 bed. Straferlass 195	282
Schwarzenburg	53	36	7 „ „ 17	21
Seftigen	49	32	13 „ „ 17	23
	960	2 Widerruf d. bed. Straferl. 731	121 bed. Straferlass 229	326
III. Emmenthal/Oberaargau.				
Aarwangen	119	1 Widerruf d. bed. Straferl. 95	20 bed. Straferlass 24	33
Burgdorf	141	109	25 „ „ 32	53
Signau	71	57	13 „ „ 14	18
Trachselwald	99	75	21 „ „ 24	32
Wangen	93	72	17 „ „ 21	11
	523	1 Widerruf d. bed. Straferl. 408	96 bed. Straferlass 115	147
IV. Seeland.				
Aarberg	46	34	8 bed. Straferlass 12	19
Biel	455	373	41 „ „ 82	161
Büren	58	37	16 „ „ 21	24
Erlach	40	34	3 „ „ 6	10
Fraubrunnen	45	33	7 „ „ 12	15
Laupen	15	12	3 „ „ 3	6
Nidau	135	100	22 „ „ 35	44
	794	623	100 „ „ 171	279
V. Jura.				
Courtelary	219	192	25 bed. Straferlass 27	29
Delsberg	168	146	11 „ „ 22	76
Freibergen	85	1 Widerruf d. bed. Straferl. 75	9 „ „ 10	17
Laufen	118	106	2 „ „ 12	57
Neuenstadt	22	15	3 „ „ 7	12
Münster	297	214	31 „ „ 83	179
Pruntrut	341	265	44 „ „ 76	88
	1250	1 Widerruf d. bed. Straferl. 1013	125 bed. Straferlass 237	458
Zusammenstellung.				
I. Oberland	739	2 Widerruf d. bed. Straferl. 568	104 bed. Straferlass 162	226
II. Mittelland	960	2 „ „ „ „ 731	121 „ „ 229	326
III. Emmenthal/Oberaargau	523	1 „ „ „ „ 408	96 „ „ 115	147
IV. Seeland	794	623	100 „ „ 171	279
V. Jura	1250	1 „ „ „ „ 1013	125 „ „ 237	458
Total	4257	6 Widerruf d. bed. Straferl. 3343	546 bed. Straferlass 914	1436

her von der Anstellung eines Hülfslehrers, dem notwendig gewordenen Ankauf von Futtermitteln und der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel (im Vorjahre betrug die Überschreitung Fr. 1485. 12). Die Inventarvermehrung macht Fr. 1206 aus.

Die Kosten der Verpflegung pro Tag und Zögling betrugen Fr. 1. 71, das Anstaltspersonal inbegriffen Fr. 1. 39.

VII. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 69 Inspektionen vorgenommen, über welche er jeweilen sofort an die Polizeidirektion berichtete.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1908 gibt die vorstehende Tabelle Auskunft. Mit Kreisschreiben vom 17. November hat der Regierungsrat den Regierungsstatthalterämtern eine Änderung des Textes der von ihnen für die Mitteilung des Standes des Strafvollzugs in ihren Bezirken gebrauchten Formulare, deren Vorrat zur Neige gegangen war, zur Kenntnis gebracht. Eine hauptsächliche Neuerung in der Abfassung der Formulare bestand in der Unterdrückung der Rubrik „Zahl der am Ende des Jahres teilweise vollzogenen Strafurteile"; die neuen Formulare führen nur die in Vollzug gesetzten Urteile und anderseits die ohne jeden Vollzug gebliebenen an; es bietet tatsächlich kein Interesse, zu wissen, wie viele Strafurteile in Vollzug gesetzt, aber, vielleicht wegen längerer Dauer der erkannten Freiheitsstrafe, zu Ende des Jahres noch nicht fertig vollzogen waren. Von ebensogrosser Bedeutung ist jedoch die spezielle Hervorhebung in den neuen Formularen, unter den unvollzogenen Strafurteilen, derjenigen, welche unter Anwendung des bedingten Straferlasses ausgesprochen worden sind, und unter den vollzogenen, derjenigen, welche infolge Widerrufs des bedingten Straferlasses zum Vollzuge gelangt sind.

An Hand der Formulare kann nun festgestellt werden, dass im Jahre 1908 ausgesprochen worden sind:

im	I. Assisenbezirk	auf	730	Strafurteile	104	mit	bedingtem	Straferlass	=	14,2 %
„	II. „	„	960	„	121	„	„	„	=	12,6 %
„	III. „	„	523	„	96	„	„	„	=	18,4 %
„	IV. „	„	794	„	100	„	„	„	=	12,6 %
„	V. „	„	1250	„	125	„	„	„	=	10 %
	Total	„	4257	„	546	„	„	„	=	12,8 %

Bedeutend über dem Durchschnitt des jeweiligen Assisenbezirks befinden sich die Amtsbezirke

Interlaken	137	Strafurteile,	31	mit	bedingtem	Straferlass	=	22,6 %
Konolfingen	79	„	16	„	„	„	=	20,2 %
Saanen	23	„	5	„	„	„	=	21,7 %
Seftigen	49	„	13	„	„	„	=	26,5 %
Aarberg	46	„	8	„	„	„	=	17,4 %
Büren	58	„	16	„	„	„	=	27,6 %
Laupen	15	„	3	„	„	„	=	20 %

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 239 (1907: 270, 1906: 229) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 213 (1907: 252, 1906: 214) durch den Grossen Rat, 26 (1907: 18) durch den Regierungsrat. In 62 Fällen gewährte der Grosse Rat den Nachlass ganz, in 37 Fällen teilweise, in 105 Fällen wies er das Gesuch ab; in 8 Fällen wurden Gefängnisstrafen in Bussen umgewandelt. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 10 in entsprechendem, 16 in abweisendem Sinne erledigt.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 31 Sträflingen.

Bis jetzt hat sich eine Wirkung des Gesetzes über den bedingten Straferlass im Sinne einer Verminderung der Zahl der Strafnachlassgesuche noch kaum fühlbar gemacht.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 50 Fälle, in welchen die Anwendung von Strafgesetzen des Bundes in Betracht kam. 31 Fälle betrafen Eisenbahngefährdungen, 3 Beschädigungen elektrischer Stark- oder Schwachstromanlagen, 12 Bundesaktenfälschung (in 7 Fällen in Konkurrenz mit Amtspflichtverletzung, in 7 in Konkurrenz mit kantonalen Delikten) 3 Amtspflichtverletzung (in 2 Fällen in Konkurrenz mit Unterschlagung), 23 Fälle fanden ihre Erledigung, und zwar 1 durch Aufhebung der Untersuchung, 3 durch Freispruch, 1 durch Tod des Angeschuldigten; in 17 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis 150, bezw. Gefängnisstrafen von 1 Tag bis zu 2 Monaten, bezw. Korrektionshaus von 4 Monaten, bezw. Zuchthaus von 18 Monaten ausgesprochen. 23 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt; davon betreffen 10 Fälle von absichtlicher Eisenbahngefährdung, in welchen die Täter unentdeckt blieben.

In zwei Fällen musste den urteilenden erstinstanzlichen Gerichten durch Appellation des Bundesrates und das Urteil der Polizeikammer in Erinnerung gerufen werden, dass die Wohltat des bedingten Straferlasses nur in Fällen zur Anwendung kommen kann, welche nach den Bestimmungen der bernischen Strafgesetzgebung zu beurteilen sind, nicht dagegen in solchen, die ausschliesslich der Anwendung des Bundesstrafrechts rufen.

Fremdenpolizei und Heimschaffungen.

Es wurden an 976 Schweizerbürger (Vorjahr 859) und 643 Ausländer (Vorjahr 539) Niederlassungsbewilligungen erteilt, 450 Niederlassungsbewilligungen umgeändert und zahlreiche erneuert, die Schriften von 2795 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 193 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Mit Kreisschreiben vom 25. August wies das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonspolizeibehörden an, inskünftig alle fahrenden Leute fremder Nationalität, welche mit Tieren zu Schaustellungen u. dgl. das Land betreten, zu behandeln wie Zigeuner, falls sie nicht im Falle sind, glaubhaft zu machen, dass sie nach ihrem Durchzug durch die Schweiz in einem angrenzenden Staate Aufnahme finden werden. Das Polizeikommando erteilte der Landjägermannschaft in einem Tagesbefehl entsprechende Weisungen.

Mit Zigeunern hatten wir uns in einem Falle zu befassen. Eine kleinere Gruppe wurde im Oberhasle entdeckt, und, da die Leute behaupteten, über den Brünig gekommen zu sein, nach Obwalden abgeschoben. Auf Reklamation der Obwaldner Behörden hin wurden die Leute wieder übernommen, und es erzeigte sich sodann, dass sie durch die Kantone St. Gallen, Schwyz, Uri und Wallis über Furka und Grimsel in den Kanton Bern gekommen waren; ihr Durchzug durch den Kanton Uri konnte bestimmt festgestellt werden. Sie wurden daher demselben direkt über den Susten zugeführt.

Mit Kreisschreiben vom 30. Oktober teilte uns das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit, dass durch ein neues dänisches Gesetz die dänische Nationalität als unverlierbar erklärt worden ist, die dänischen Angehörigen also einer Erneuerung ihrer Ausweisschriften für den Aufenthalt im Auslande nicht bedürfen.

Ein Spezialfall gab dem Regierungsrate Gelegenheit, den Bundesrat zu ersuchen, zu veranlassen, dass die unter dem Schutz des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu gunsten der Eidgenossenschaft stehenden eidgenössischen Beamten und Angestellten verhalten werden, sich, wie andere Niedergelassene oder Aufenthalter, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes anzumelden, selbstverständlich ohne einer daherigen Gebühr unterworfen zu sein, dies insbesondere mit Rücksicht auf die bernischen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz. Der Bundesrat lehnte es aber ab, dem Gesuche zu entsprechen, mit Rücksicht auf die dem erwähnten Bundesgesetze in langjähriger Praxis gegebene Auslegung, wonach dasselbe die Bundesbeamten und -angestellten, auf welche es sich bezieht, nicht nur von der Bezahlung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsgebühr, sondern auch von der Erfüllung der übrigen Niederlassungsförmlichkeiten befreie. Dagegen versprach er, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Departemente und Direktionen der Stadtpolizei von Bern die Namen und übrigen Personalien ihrer in Bern wohnenden Beamten und Angestellten zur Kenntnis bringen werden.

Vielfach langten wieder Gesuche von schriftenlosen Ausländern um Bewilligung des Aufenthaltes ein, welche je nach den Umständen und der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt wurden. Im Falle der Entsprechung wurden die Bewerber öfters zur Leistung der Hinterlage von Fr. 1160 im Sinne der Fremdenordnung verhalten; im Falle der Abweisung dagegen wurde gleichzeitig die Ausweisung der schriftenlosen Person verfügt. Ferner wurden 6 Ausländer wegen Gemeingefährlichkeit, mehrfacher Vorstrafen und Schriftenlosigkeit in Verbindung mit schlechter Aufführung und eine Ausländerin (Dirne) ausgewiesen und zwei Bürgern anderer Kantone wegen mehrfacher Vorstrafen, gestützt auf Art. 45 B. V., die Niederlassung im Kanton Bern entzogen. Anderseits wurde die Ausweisung eines Italieners widerrufen, der seinerzeit wegen schlechter Aufführung seiner Eltern als minderjährig mit denselben ausgeschafft worden war, gegen welchen persönlich aber keine Klagen laut geworden waren und der dann als mehrjährig in den Kanton zurückgekehrt war, sich mit einer Kantonsangehörigen verheiratet und mehrere Jahre im Kanton unbehelligt gelebt hatte, bis sich anlässlich eines geringfügigen Vorfalles ein Polizeiangestellter jener Ausweisung erinnerte und die Fortschaffung des Italieners veranlassen wollte. Der Regierungsrat hielt diese Massnahme nicht für gerechtfertigt und widerrief den früheren Ausweisungsbeschluss, soweit er sich auf die in Frage stehende Person bezog.

Im Berichtsjahre verfügte der Bundesrat, gestützt auf Art. 70 B. V., die Ausweisung zweier im Kanton Bern wohnhaften Anarchisten, eines Österreichers und eines Franzosen; die Ausweisungen wurden von der bernischen Polizei vollzogen.

Es wurde die Heimschaffung von 14 deutschen Staatsangehörigen (worunter eine Familie von fünf Köpfen), 2 Österreichern, 9 Italienern (worunter eine Familie von 7 Köpfen) und 3 Franzosen anbegehrt. In 16 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, ein Deutscher und ein Italiener starben vor der Heimschaffung; im Falle der italienischen Familie, sowie in demjenigen eines deutschen Knaben wurde das Begehren zurückgezogen, da sich im ersten Falle Mittel und Wege finden liessen, die Familie ohne Belastung der hiesigen Armenpflege in Bern zu belassen, im zweiten Falle der junge Deutsche, der in der Schule Diebstähle begangen hatte, Besserung versprochen und dieses Versprechen auch längere Zeit und bis zum Zeitpunkte des Rückzugs des Heimschaffungsbegehrens gehalten hatte. 5 heimgeschaffte Ausländer waren geisteskrank (ebenso die beiden während der Dauer des Heimschaffungsverfahrens Verstorbenen), einer geistesschwach, 4 mit körperlichen Gebrechen behaftet, die sie arbeitsunfähig machten, darunter ein Deutscher, dem beim Überschreiten des Otterngrates zwischen Frutigen und Diemtigen im Spätherbst neun Finger erfroren waren, die amputiert werden mussten. Eine aus der Ehefrau und vier Kindern bestehende deutsche Familie, die vom Ehemann und Vater heimlich verlassen

worden war, befand sich mehr als vier Monate mittellos in Steffisburg, bis sie nach Mecklenburg heimgeschafft werden konnte.

In das Berichtsjahr fällt auch die endliche Heimschaffung des Josef Serafin aus Zydaczow in österreichisch Galizien, der sich seinerzeit unter dem Namen Jan Ilnicky in Bern aufgehalten und hier ein Attentat auf den russischen Gesandten begangen hatte (siehe den letztjährigen Bericht). Derselbe wurde am 4. Februar den österreichischen Behörden in Feldkirch zugeführt.

Mit Kreisschreiben vom 24. Februar gab der Bundesrat uns Kenntnis vom Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Alters- und Armenversorgung in Frankreich, wonach Frankreich sich auch verpflichtet, im Auslande befindliche französische Angehörige zur Versorgung in der Heimat zu übernehmen, falls dieselben selbst ein dahinzielendes schriftliches Gesuch stellen, und überdies ihr Geburtsschein und ihre sie als Franzosen legitimierenden Ausweispapiere beigebracht werden, welchen ein ärztliches Zeugnis des Inhalts, dass sie nicht im stande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde beizufügen sind, dass sie weder Vermögen noch alimentationspflichtige, zahlungsfähige Verwandte haben. Mit Kreisschreiben vom 26. Mai machte uns das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ferner Mitteilung von einem mit Deutschland vereinbarten modus vivendi, demzufolge bei Ausschaffungen von Deutschen aus der Schweiz folgendes Verfahren zu beobachten sei: Angehörige der an die Schweiz grenzenden Staaten (Reichslande, Baden, Württemberg, Bayern) seien der der Schweiz zunächst gelegenen Übernahmestelle des betreffenden Heimatsstaates, die Angehörigen anderer deutschen Staaten der dem bisherigen Aufenthaltsorte in der Schweiz zunächst gelegenen deutschen Übernahmestelle zuzuführen, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen der beiderseitig beteiligten Polizeibehörden im Einzelfalle.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, 2 Neuenburger, beide wegen Geisteskrankheit, der eine auch wegen körperlicher Verletzungen, die ihn arbeitsunfähig machten, 2 Freiburger wegen Geisteskrankheit, und ein dem Kanton Waadt angehörender Knabe wegen gefährdeter Erziehung, die seine Aufnahme in eine Besserungsanstalt erheischte, heimgeschafft. Einem st. gallischen Ehepaar wurde wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung im Kanton Bern entzogen. Die wegen Geisteskrankheit anbegehrte Heimschaffung eines Zürchers fand durch dessen Tod ihre Erledigung. Die von uns anbegehrte Heimschaffung nach Frankreich des unehelichen Sohnes einer mit französischen Ausweisschriften versehenen Weibsperson führte schliesslich im Jahre 1909 zur Zuführung desselben an den Gemeinderat von Selzach, Kanton Solothurn, der Gemeinde, in welcher der Knabe und seine Mutter neben dem französischen Bürgerrecht noch das Heimatsrecht besassen.

Auch im Jahre 1908 gelangte die Angelegenheit der Familie Liechti, von Murten, in Aarberg (siehe vorjährigen Bericht) nur insofern zum Abschluss, als die Gemeinde Murten, unter Aufrechthaltung ihrer Behauptung, die Familie sei auch in einer bernischen Gemeinde heimatberechtigt, sich doch zu einer regelmässigen jährlichen Unterstützung derselben in einem vom Gemeinderat von Aarberg als genügend erachteten Masse verpflichtete.

Aus andern Kantonen wurden 13, aus ausländischen Staaten 6 Personen nach dem Kanton Bern heimgeschafft, nämlich 6 aus dem Kanton Waadt 4 aus dem Kanton Genf, je 1 aus den Kantonen Freiburg, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh., 5 aus Deutschland, 1 aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, letztere durch ihre Verwandten. In 16 Fällen handelte es sich um Geisteskranke, deren Unterbringung in einer der bernischen Irrenanstalten bei dem darin beständig herrschenden Platzmangel oft Mühe genug verursachte, in einem um einen epileptischen Knaben, in 2 um verlassene Kinder. Viel Schreibereien veranlasste die Heimschaffung eines geisteskranken Jurassiers aus Schaffhausen, der unstät in der Schweiz und Süddeutschland umhergezogen war, ohne lange in einer Arbeitsstelle zu bleiben, und bei welchem es sich darum handelte, festzustellen, ob er zu Lasten einer bernischen Gemeinde oder der staatlichen auswärtigen Armenpflege zu fallen habe.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen worden:

8 Angehörige anderer Kantone,
27 Angehörige des Deutschen Reichs,
7 Franzosen,
3 Italiener,
2 Österreicher,
1 Däne,
1 Engländer,
1 Nordamerikaner,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 147 Personen, gegen 141 im Vorjahre (1906: 258). Unter den Naturalisierten befanden sich Professor Dr. Eugen Huber in Bern, aus Altstetten, Kanton Zürich, der Redaktor des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem die Burgergemeinde Bern, und Frau Marie Elise von Zedtwitz in Hilterfingen, die Stifterin eines Kindersanatoriums für die Stadt Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Burgerrecht schenkungsweise verliehen hatte. Es bürgerten sich u. a. ein in Bern 12 Personen (mit Inbegriff der Frauen und Kinder 47), in Renan 5 (mit Inbegriff der Frauen und Kinder 8), in Niederhünigen 2 (mit Inbegriff der Frauen und Kinder 16). — Im Berichtsjahre wurde in drei Fällen neuerdings festgestellt, dass die Erteilung einer Burgerrechtszusicherung seitens einer Gemeinde vor Erteilung der regierungsrätlichen Burgerrechtsankaufsbewilligung ungültig ist; es mussten aus diesem Grunde drei Burgerrechtszusicherungen kassiert werden. Ferner stellte der Regierungsrat nochmals fest, dass eine Person, welche weder im Kanton Bern wohnt, noch jemals in demselben gewohnt hat, die Bewilligung zum Erwerb eines bernischen Ortsburgerrechts nicht

erhalten kann. Im Anschluss an diese Praxis teilte die Polizeidirektion in einigen Fällen ausserhalb des Kantons Bern wohnenden Burgerrechtskandidaten mit, dass sie, falls sie nicht den Nachweis dafür erbrächten, längere Zeit im Kanton Bern gewohnt zu haben, keine Aussicht hätten, die Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts zu erhalten. Die betreffenden Burgerrechtsankaufsbegehren wurden dann meist zurückgezogen.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre 2 noch aus dem Jahre 1907 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen um unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrate 41 (im Vorjahre 35) zur Vernehmlassung. Eines dieser Gesuche betraf eine Frau, die, ursprünglich Bürgerin von Thalwil, Kanton Zürich, in letzterem Kanton einen Bürger von Frutigen und nach dessen Tode einen Deutschen geheiratet hatte. Der Bundesrat verfügte ihre Wiederaufnahme ins zürcherische Kantons- und das Ortsbürgerrecht von Thalwil, da sie nie im Kanton Bern gelebt hatte. Eine holländische geschiedene Ehefrau, die vor ihrer Verheiratung Bürgerin gleichzeitig von Bern und Genf gewesen war, aber immer in Genf gelebt hatte, erhielt durch die Wiedereinbürgerung nur ihr Genfer Bürgerrecht zurück. 4 Gesuche wies der Bundesrat ab, in einem Falle wegen notorischer Unterstützungsbedürftigkeit der Gesuchstellerin, in einem andern, weil die Petentin sich der Sorge um ihr voreheliches Kind vollständig zu lasten ihrer frühern bernischen Heimatgemeinde entschlagen hatte. In einem dritten Falle bildete ungünstiger Leumund den Abweisungsgrund. Der letzte Fall endlich betraf eine abgeschiedene Frau eines Deutschen, die nach der Scheidung in Genf weiter mit ihrem geschiedenen Ehemanne zusammenlebte und die Wiedereinbürgerung ausdrücklich nur für ihre Person unter Ausschluss ihrer minderjährigen Kinder anbegehrte. In allen andern Fällen erfolgte Wiederaufnahme der Gesuchstellerinnen in das bernische Landrecht und ein bernisches Ortsburgerrecht, meist im Einverständnis des Regierungsrates und des betreffenden Gemeinderates.

In 4 Fällen, ausser dem bereits angeführten, der durch Wiedereinbürgerung der Petentin in Thalwil erledigt wurde, handelte es sich um Frauen, die vor ihrer Verheiratung mit einem Ausländer nacheinander zwei verschiedenen schweizerischen Gemeinden angehört hatten. In 3 Fällen erfolgte die Wiedereinbürgerung in der ersten, in einem in der letzten schweizerischen Heimatgemeinde; in letzterem Falle waren konfessionelle Rücksichten für die Zuteilung wegleitend. Ein Fall betraf eine Frau, die vor ihrer Heirat mit einem Ausländer nacheinander zwei bernischen Gemeinden angehört hatte, in den übrigen kamen neben dem Kanton Bern noch die Kantone Tessin, Luzern und Solothurn in Betracht. — Von den Gesuchstellerinnen, die wieder eingebürgert wurden, waren 2 abgeschieden, die übrigen verwitwet.

Von den 41 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 40 zu Ende des Jahres erledigt, eines unerledigt. Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

18	Deutsche	mit 33	Kindern,	total	51	Personen,
6	Französinnen	„ 14	„	„	20	„
6	Italienerinnen	„ 6	„	„	12	„
2	Oesterreicherinnen	„ 4	„	„	6	„
1	Türkin	„ 1	Kind,	„	2	„
1	Holländerin	„ 3	Kindern,	„	4	„
1	Nordamerikanerin,					
zus. 35	Frauen	mit 61	Kindern,	total	96	Personen.

Wiedereingebürgert wurden im Amtsbezirk Aarwangen 3 Frauen (7 Personen), Burgdorf 3 Frauen (10 Personen), Trachselwald 3 Frauen (11 Personen), Wangen 3 Frauen (9 Personen), Delsberg 2 Frauen (6 Personen), Erlach 2 Frauen (9 Personen), Frutigen 2 Frauen (4 Personen), Seftigen 2 Frauen (3 Personen), Signau 2 Frauen (5 Personen), Thun 2 Frauen (2 Personen); die übrigen 12 Frauen (30 Personen) verteilen sich auf 12 verschiedene Amtsbezirke. 17 wiedereingebürgerte Frauen wohnten im Kanton Bern, 18 in andern Kantonen (6 in Genf, 5 in Zürich, 3 in Basel-Stadt).

Im Berichtsjahre wurde uns ferner die Wiedereinbürgerung zweier im Kanton Bern wohnhaften Ausländerinnen, einer Italienerin und einer Österreicherin, im Kanton Solothurn mitgeteilt.

Am 19. Februar fasste der Regierungsrat den prinzipiellen Beschluss, dass Ausländerinnen, welche durch die Wiedereinbürgerung das Burgerrecht einer Burgergemeinde wieder erhalten, welche an ihre Angehörigen Nutzungen ausrichtet, samt ihren in der Wiedereinbürgerung inbegriffenen Kindern mit dem Tage der Wiedereinbürgerung in der betreffenden Gemeinde nach Massgabe der allgemeinen Nutzungsreglemente derselben nutzungsberechtigt werden.

Im Berichtsjahre wurde eine ehemalige deutsche Reichsangehörige, Henriette Kulka, als heimatlos im Kanton Bern eingebürgert. Der Vater derselben war mit seiner ganzen Familie, wozu die damals noch minderjährige Tochter gehörte, aus dem sächsischen Staatsverbande entlassen worden, hatte dann aber seine Einbürgerung in der Schweiz und im Kanton Bern zu langsam betrieben; infolgedessen wurde Henriette Kulka vor der Naturalisation des Vaters mehrjährig und daher von der Naturalisation ausgeschlossen, während sie die deutsche Reichsangehörigkeit bereits verloren hatte. Ein anderer Kanton als der Kanton Bern kam für die Einbürgerung nicht in Betracht. Die Gemeinde Oberwil i. S., in welcher der Vater Kulka sich eingekauft und der er die Einkaufssumme für die ganze Familie bereits bezahlt hatte, erklärte sich zur Annahme der Henriette K. als Gemeindebürgerin bereit und es wurde ihr dieselbe gestützt auf § 3, Ziff. 2, des Gesetzes vom 8. Juni 1859 zugewiesen.

Zivilstandswesen.

Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise haben sich im Berichtsjahre nicht verändert; doch wurde mit Rücksicht auf die zeitweilige starke Bevölkerungszunahme in Kandersteg anlässlich des Baues der Lötschbergbahn daselbst eine Filiale des Zivilstandsamtes Kandergrund errichtet. Die im Laufe

des Jahres vorgekommenen Zivilstandsbeamtenwahlen waren in keinem Falle beanstandet worden und konnten alle bestätigt werden.

Im letztjährigen Berichte ist die Erhöhung der bisher vom Staate den Zivilstandsbeamten ausgerichteten Entschädigungen von 66,000 auf 80,000 Franken erwähnt und mitgeteilt worden, dass die Summe von Fr. 66,000 wie bisher nach Massgabe der Kopfzahl der in den Zivilstandskreisen ansässigen Bevölkerung, der Rest von Fr. 14,000 aber nach Massgabe der in jedem Zivilstandskreise notwendig werdenden gebührenfreien Verrichtungen verteilt werde. In diesem Verteilungsmodus ist im Berichtsjahre insofern eine Veränderung eingetreten, als die Fr. 14,000 nunmehr nach Massgabe der Gesamtsumme der Eintragungen und gebührenfreien Mitteilungen verteilt werden, wobei pro Eintragung 13, pro Mitteilung 6 Rappen berechnet werden.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Berichtsjahre im ganzen befriedigend war. Grobe Verstösse waren wenig zu rügen. Der erheblichste bestand darin, dass ein Zivilstandsbeamter im Geburtsregister bei der Eintragung der Geburt eines als ehelich eingetragenen Kindes eine Legitimation desselben durch nachträgliche Heirat seiner Mutter mit einem andern Manne, als demjenigen, der bei der Eintragung als sein Vater angegeben war, als Randbemerkung eintrug, ohne zuvor eine Berichtigung der ursprünglichen Eintragung zu veranlassen.

Die Zahl der der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegten Nachweise über die Eheschliessungen bernischer Angehöriger im Auslande war auch im Berichtsjahre erheblich. Der in den beiden letzten Verwaltungsberichten erwähnte Fall einer zwischen Oheim und Nichte in fraudem legis in London geschlossenen Heirat wurde durch Nichtigerklärung der Ehe durch Spruch des aargauischen Obergerichts erledigt. Ferner führte folgender Fall zu einer Strafklage wegen Bigamie und Nichtigerklärung einer Ehe. Ein Bürger von Wynigen, D., hatte im Jahre 1882 seine Ehefrau in Orpund verlassen und sich nach Frankreich begeben, wo es ihm gelang, sich einfach auf Grund seines Geburtsscheines mit einer Französin zu verheiraten. Nach deren Tode verheiratete er sich nochmals mit einer Französin, ohne dass seine erste Ehe je aufgelöst worden wäre. Im Jahre 1908 kehrte er mit seiner dritten Frau und deren sieben Kindern verarmt nach Wynigen zurück, wo jedoch der Gemeinderat feststellte, dass die sich als Ehefrau D.'s ausgebende Frauensperson und ihre Kinder nicht im Burgerrodel von Wynigen figurierten, wohl aber eine andere Frau als D.'s Ehefrau und andere, aus dieser Ehe stammende Kinder, und dass diese Ehe bisher nicht aufgelöst worden sei. Es stellte sich denn auch heraus, dass die rechtmässige erste Frau D.'s noch lebte, und dass sie in ihres Ehemannes Abwesenheit mehrere Kinder geboren hatte, deren Vater D. nicht war, dass aber die Ehe nie aufgelöst worden war. Da die rechtmässige Frau D. gegen ihren Ehemann Strafantrag stellte, waren die Voraussetzungen zu dessen Strafverfolgung im Kanton Bern gegeben, und es wurde derselbe nach durchgeführter Untersuchung von der Kriminalkammer wegen Bigamie zu 2 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Später erklärte das Amtsgericht Burgdorf auf Klage der Staatsanwaltschaft hin die dritte von D. eingegangene Ehe nichtig, stellte jedoch fest, dass die dritte Ehefrau bei Eingehung der Ehe sich in gutem Glauben befunden habe, so dass nicht nur ihre Kinder, sondern auch sie selbst als in Wynigen heimatberechtigt anerkannt werden mussten.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 291 Fällen (Vorjahr: 301) erteilt. Hiervon betrafen 120 (124) deutsche Reichsangehörige, 87 (82) Italiener, 45 (49) Franzosen, 18 (16) Russen, 14 (20) Österreicher; ausserdem wurde 9 im Auslande wohnenden Schweizern die Ermächtigung zur Trauung im Kanton Bern erteilt.

Einem in Bern wohnhaften Deutschen, der sich mit der abgeschiedenen Frau eines Luzerners verheiraten wollte, konnte die Trauungsermächtigung nicht erteilt werden, da im Scheidungsurteil, durch welches die frühere Ehe der Braut aufgelöst worden war, festgestellt worden war, dass sie mit ihrem nachmaligen Bräutigam Ehebruch getrieben hatte, und demgemäss der Eingehung der Ehe das Ehehindernis des Art. 1312 D. B. G. B. entgegenstand und ein Ehefähigkeitszeugnis für den Bräutigam nicht beigebracht werden konnte. Die im nämlichen Gesetzesartikel behördliche vorgesehene Befreiung vom Ehehindernisse ihrerseits konnte die Braut, in deren Person das Hindernis lag, nicht erhalten, da sie Schweizerin war und eine deutsche Behörde ihr daher die Befreiung nicht gewähren, und da eine schweizerische Behörde sie von einem nach schweizerischem Rechte nicht vorhandenen Ehehindernisse nicht befreien konnte.

Vielfach beschäftigte uns wieder die Legitimation vorehelich geborener Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern. Im Berichtsjahre wurde einem Zivilstandsamte mitgeteilt, dass die Legitimationserklärung nicht vor ihm abgegeben werden könne, da die betreffende Ehe im Auslande geschlossen worden und auch der Ehemann im Auslande wohnhaft war. In einem andern Falle musste einem Zivilstandsamte mitgeteilt werden, dass es nicht kompetent sei, eine nicht selbst aufgenommene Legitimationserklärung einem andern Zivilstandsamte mitzuteilen. Dagegen wurde die Legitimation eines in einem russischen Taufregister als ehelich eingeschriebenen Kindes als zulässig erklärt, da die Eltern des Kindes — Schweizer — sich erst nachher im Kanton Bern verheirateten, das Kind also tatsächlich nicht ehelich geboren war. Im Berichtsjahre wurde neuerdings die Eintragung einer von einem Berner in Frankreich abgegebenen Erklärung der Anerkennung eines von ihm ausserehelich erzeugten Kindes in ein bernisches Zivilstandsregister abgelehnt, da dem bernischen Rechte eine solche Anerkennung fremd ist.

Die am 24. Juli im Lötschbergtunnel erfolgte Katastrophe, bei der die meisten der ums Leben gekommenen italienischen Arbeiter nicht gefunden werden konnten, führte zu einer amtlichen Anordnung der Eintragung derjenigen Arbeiter, welche sich nach-

gewiesenermassen bei Eintritt der Katastrophe im Tunnel befunden hatten und nicht erweislich am Leben geblieben waren, als gestorben ins Totenregister von Kandergrund.

Endlich ist zu erwähnen, dass eine gegen eine beabsichtigte Eheschliessung wegen Blödsinns der Braut eingereichte Eheeinspruchsklage vom Amtsgericht Laufen geschützt wurde, dass die Brautleute aber alsdann nach Frankreich reisten, worauf die schweizerischen Vertreter im Auslande durch Vermittlung der Bundesbehörden aufmerksam gemacht wurden.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 30 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 5 Fällen die Änderung des in das Geburtsregister eingetragenen Personennamens (von diesen 5 fallen 3 mit Änderungen von Familiennamen zusammen). In 3 Fällen wurden Namensänderungsgesuche wegen Nichtvorhandenseins erheblicher dafür sprechender Gründe abgewiesen. Einer von einer deutschen Behörde einem im Kanton Bern lebenden bernischen Kinde auf Ansuchen seiner in Deutschland lebenden Mutter aufoktroierten Namensänderung wurde die Anerkennung versagt. Ein Fall von Namensänderung betraf die wiedereingebürgerte Witwe eines Italieners. Der wiedereingebürgerten Witwe eines französischen Israeliten wurde dagegen eine Namensänderung, die übrigens mehr von der betreffenden bernischen Gemeinde, als von der Wiedereingebürgerten selbst verlangt wurde, mit Rücksicht auf ihre noch Franzosen bleibenden Kinder nicht bewilligt.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1908 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 705 Personen (1907: 1202) aus dem Kanton Bern nach den überseeischen Ländern aus, davon 607 nach den Vereinigten Staaten, 72 nach Argentinien.

Auf 1. Januar 1909 bestanden im Kanton Bern eine Agentur und 41 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1908 erteilten Hausierpatente betrug 5114 (1907: 5080). Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 83,868. 80 um Fr. 1646. 10 niedriger als derjenige des Vorjahres.

Mit Kreisschreiben vom 24. Juli teilte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonen mit, dass infolge eines mit Italien vereinbarten modus vivendi die Kantone inskünftig nicht mehr gehalten sind, an Italiener Hausierpatente zu verabfolgen.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind 9 neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 40 frühere Bewilligungen für das Jahr 1908 erneuert worden. Anderseits sind 8 Bewilligungen infolge Verzichtes der Inhaber erloschen. Auf 1. Januar 1909 bestanden 41 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 172 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich zusammen auf Fr. 3524. 50.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im Betrage von über Fr. 3000 in 21 Fällen. Neue Geldlotterien wurden einstweilen keine bewilligt.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Auslieferungen.

Die hierorts (meist durch den Regierungsrat, teils — in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr — durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf (nach Personen gezählt) 85 (gegen eine Person wurden zwei Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf (ebenfalls nach Personen gezählt) 44.

Von den hierseitigen Begehren gingen 55 an andere Kantone (16 an Solothurn, 8 an Zürich, je 6 an Aargau und Neuenburg, 5 an Luzern, je 2 an Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Tessin und Genf, je 1 an Glarus, Zug, Thurgau und Waadt), 16 an Frankreich, 10 an Deutschland, 2 an Italien, je 1 an Österreich, Belgien und Luxemburg. Im interkantonalen Verkehr verlangten wir die Auslieferung vielfach bloss prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Angeschuldigte sich nicht verpflichten sollte, jeder Vorladung in der Sache vor eine bernische Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten oder eine von ihm in diesem Sinne eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen sollte. In einem drei Personen betreffenden Falle beschränkte sich unser Begehren darauf, die Regierung des Kantons Solothurn unter Mitteilung der Akten um eine Erklärung darüber zu ersuchen, ob sie die Strafverfolgung der im Kanton Solothurn niedergelassenen Angeschuldigten übernehmen oder dem Kanton Bern die Erledigung des Falles überlassen wolle. In der Sache waren nämlich alle zuständigen bernischen Behörden darüber einig, dass eine Strafverfolgung nicht zur Bestrafung eines der Angeschuldigten führen könne; ihre Auslieferung zu verlangen wäre also widersinnig gewesen; zur Stellung des Begehrens im genannten Sinne war die Regierung jedoch durch einen Beschluss der Anklagekammer, welche die Aufhebung der Untersuchung vor Durchführung des Auslieferungsverfahrens für unstatthaft erklärt hatte, genötigt worden. Die Solothurner Regierung verzichtete auf ihrerseitige Übernahme der Strafverfolgung, und der Fall wurde durch die Berner Gerichte

erledigt. In 66 Fällen wurde dem Begehren (oft nur prinzipiell) entsprochen (hierzu rechnen wir auch den erwähnten Solothurner Fall), in 8 Fällen übernahmen die Behörden anderer Kantone, in 1 das italienische Konsulat in Alexandrien die Strafverfolgung; 3 Begehren wurden zurückgezogen, 3 Angeschuldigte konnten nicht aufgefunden werden. In einem Falle übernahm ein anderer Kanton den Strafvollzug; in einem letzten verweigerte Tessin die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung eines Tessiners wegen eines Sittlichkeitsdeliktes, das im Kanton Tessin nicht mit Strafe bedroht ist. Im Berichtsjahre wurde der Ende 1907 in Lissabon verhaftete Samuel Ummel wegen betrügerischen Konkurses und Fälschung von Portugal ausgeliefert; ebenso erhielten wir endlich, auf wiederholte Mahnung, im Berichtsjahre eine Antwort von Genf auf ein bereits geraume Zeit vor Ende 1907 gestelltes Auslieferungsbegehren, und zwar im Sinne einer Übernahme der Strafverfolgung. In 28 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 22 um Betrug, in 9 um Unterschlagung, in 8 um Fälschung, in je 5 um Abtreibung und Misshandlung, in 4 um Notzucht, in je 3 um fahrlässige Tötung und Familienvernachlässigung, in je 2 um Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung und Lebensmittelpolizeidelikte, in je 1 um Mord, Raub, Entführung, betrügerischen Konkurs und vier verschiedene unbedeutendere Delikte.

Von den 5 Auslieferungsgesuchen wegen Abtreibung gingen 4 von einem und demselben Untersuchungsrichteramte aus, das in seinem Bezirke einen ganzen Herd von solchen Verbrechen gegen das keimende Leben entdeckt hatte. In einem Falle, in welchem der Untersuchungsrichter von Trachselwald eine Strafuntersuchung wegen Betrugsversuchs angehoben hatte, welche dann auf unser Auslieferungsgesuch hin von den Luzerner Gerichten zu Ende geführt wurde, handelte es sich um den Tatbestand, dass bei einem lokalen Schützenfest ein guter Schütze mehrere von ihm erzielte Treffer in das Schiessbüchlein eines weniger treffsicheren Freundes eintragen liess, um demselben einen unverdienten Erfolg zu sichern. Beide wurden im Kanton Luzern unter Kostenauflage freigesprochen. In einem andern Falle, in welchem eine im Amtsbezirk Delsberg gegen einen Viehhändler wegen Fälschung und Betrugs angehobene Strafuntersuchung von den Aargauer Gerichten übernommen wurde, erfolgte ebenfalls eine Freisprechung. In einem Falle waren zwei Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald entwichen; da der eine bloss auf administrativem Wege in die Anstalt versetzt, der andere aber gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde ersterer von den badischen Behörden kurzerhand polizeilich in die Schweiz zurückverbracht, während beim andern die Stellung des Auslieferungsbegehrens nötig wurde. Ein Fall betraf einen als Käser in Bayern wohnhaften bernischen Angehörigen, der, um das Erbe eines Bruders nicht mit dessen im Kanton Bern wohnhaften Verwandten teilen zu müssen, nach dessen Tode, mit dem Sparhefte des Verstorbenen in den Händen, unter Fälschung der Unterschrift desselben, auf der Ersparniskasse in Langenthal sich sämtliche dort angelegten Ersparnisse des Erblassers ausbezahlen liess und für sich verwendete. — Auf unser Ansuchen gab die italienische Regierung ihre Zustimmung dazu, dass ein bereits früher wegen im Amtsbezirk Interlaken begangener Vergehen von Italien an den Kanton Bern ausgelieferter Deutscher nachträglich auch wegen zweier von ihm vor der Auslieferung im Amtsbezirk Oberhasle begangener Diebstähle verfolgt werde. Einer der wichtigsten Auslieferungsfälle betraf die Täter und Gehülfen bezw. Begünstiger eines grossen zum Nachteil der Banque du Jura in Delsberg begangenen Diebstahls. Während der Dieb, der Italiener Civelli, sich mit einem Gehülfen, Fasnacht, aus Murten, in Brindisi einschiffen und nach Alexandrien in Ägypten gelangen konnte, wo die beiden sich verdächtig machten und verhaftet wurden, begab sich der Mitbeteiligte Franzose Fernand Alibert nach Belgien, wo er sich einer Spitalbehandlung unterziehen musste und so entdeckt wurde. Fasnacht wurde von Österreich, das ihn von Alexandrien nach Triest schaffen liess, ausgeliefert, Alibert von Belgien. Das Recht zur Strafverfolgung Civellis wurde jedoch vom italienischen Konsulat in Alexandrien in Anspruch genommen; bis jetzt ist uns das Ergebnis des daherigen Verfahrens nicht bekannt geworden. Die bestohlene Bank hat etwa den dritten Teil des Entwendeten zurückerhalten.

Im Berichtsjahre bot uns eine österreichische Behörde die Auslieferung eines in österreichisch-Schlesien wohnhaften Berners an, der in preussisch-Schlesien eine böswillige Eigentumsbeschädigung begangen hatte. Wir lehnten das Angebot ab und wiesen die österreichische Behörde an, den Angeschuldigten den Behörden des Tatortes zur Verfügung zu stellen.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 31 aus andern Kantonen (5 aus Neuenburg, je 4 aus Basel-Stadt und Aargau, je 3 aus Solothurn, Thurgau, Waadt und Genf, je 1 aus St. Gallen und Wallis), 12 aus Deutschland, 4 aus Italien, 1 aus Österreich. In 38 Fällen wurde dem Gesuche entsprochen — in interkantonalen Fällen oft nur prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Verfolgte sich nicht verpflichten sollte, jeder Vorladung in der Sache vor die Behörden des requirierenden Kantons Folge zu leisten, oder einer von ihm in diesem Sinne eingegangenen Verpflichtung nicht nachleben sollte; von einem solchen Beschlusse wurde der Verfolgte jeweilen in Kenntnis gesetzt. In zwei Fällen wurde die Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte übernommen; in drei Fällen konnte der Verfolgte nicht im Kanton Bern betroffen werden (ein von Deutschland Verfolgter wurde später in Zürich verhaftet); eine Person, deren Auslieferung an Deutschland bereits beschlossen war, entwich und konnte nicht wieder eingebracht werden. 2 Verfolgte, einer, der nach Deutschland, ein anderer, der nach Österreich auszuliefern war, wurden nach Verbüssung von Strafen im Kanton Bern zunächst dem Kanton Solothurn zur Aburteilung wegen dort begangener Vergehen zur Verfügung gestellt, ebenso ein nach Deutschland auszuliefernder dem Kanton Zürich. In einem Falle wurde die Auslieferung verweigert, da die Handlung, dessetwegen im Kanton Wallis der Ange-

schuldigte verfolgt wurde — nicht gewaltsame und nicht öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit — im Kanton Bern nicht strafbar ist. In 18 Fällen handelte es sich um Betrug, in 13 um Diebstahl, in 7 um Unterschlagung, in 5 um Fälschung, in 3 um Abtreibung, in 2 um Misshandlung, in je einem um Totschlagsversuch, Kindsmord, Erpressungsversuch, Ausgabe falschen Geldes und 3 verschiedene geringfügigere Delikte. In einem Falle hatte der Regierungsrat im Jahre 1907 dem Kanton Solothurn die Übernahme der Strafverfolgung eines dort wegen Brandstiftung und Unterschlagung verfolgten, im Kanton Bern domizilierten Berners zugesichert. Die Untersuchung wegen Brandstiftung wurde dann wegen mangelnder Schuldbeweise aufgehoben; wegen Unterschlagung fand eine Strafuntersuchung auf Weisung der Anklagekammer überhaupt nicht statt, da diese Behörde dafür hielt, eine ausserhalb des Kantons Bern begangene Unterschlagung könne angesichts des Art. 9 E. G. zum St. G. B. im Kanton Bern nicht verfolgt werden. Wir teilten dies der Solothurner Regierung mit, welche dann ihr Auslieferungsbegehren gegen den Verfolgten wegen Unterschlagung erneuerte; die Auslieferung wurde prinzipiell bewilligt. Ein bereits im Kanton Bern zu längerer Freiheitsstrafe verurteilter Solothurner wurde nacheinander wegen Diebstahls den Behörden der Kantone Zürich, Aargau und Basel-Stadt ausgeliefert, um schliesslich zur Verbüssung seiner Freiheitsstrafe nach Thorberg zurückzukehren. Einer der an Italien Ausgelieferten war ein 70jähriger Anarchist, der bereits aus Frankreich ausgewiesen war und sich beschäftigungslos in Pruntrut aufhielt.

In einem Falle suchte Deutschland, in einem andern Frankreich um die Übernahme der Strafverfolgung bernischer Angehöriger wegen ihnen zur Last gelegter, im Auslande begangener Vergehen durch die bernischen Behörden nach. In dem von Deutschland anhängig gemachten Falle handelte es sich um Betrug; die Strafverfolgung konnte daher, da Deutschland die Zusicherung des non bis in idem (Art. 2 internat. Ausl. G.) nicht gibt, hier nicht übernommen werden. Im andern Falle war dies dagegen möglich, da es sich um Kindsmord handelte: Eine Bernerin, die Dienstmagd in Besançon gewesen war, wurde beschuldigt, bei ihrer Rückkehr nach der Schweiz in Morteau ein uneheliches Kind geboren und es dann zwischen Morteau und der Schweizergrenze absichtlich ums Leben gebracht zu haben. Sie wurde am 17. Oktober von den Assisen des IV. Bezirks wegen Niederkunftsverheimlichung zu 10 Monaten Korrektionshaus verurteilt.

Ebenso waren wir im Falle, bei Württemberg um die Übernahme der Strafverfolgung eines in Biel wegen Diebstahls verfolgten Deutschen nachzusuchen. Diesem Ansuchen wurde entsprochen; jedoch haben wir noch keine Mitteilung über den Ausgang des Strafverfahrens erhalten.

Die bernische Polizei besorgte die Verbringung eines von Belgien und zweier von Frankreich an Österreich auszuliefernden Personen, deren Durchlieferung durch die Schweiz der Bundesrat bewilligt hatte, von der französischen Grenze bei Boncourt bis an die österreichische Grenze.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurden 9 Entschädigungsbegehren an den Regierungsrat gestellt, welche 12 Personen betrafen. In 4 Fällen, welche 7 Personen betrafen, unterbreitete der Regierungsrat zunächst der zuständigen gerichtlichen Oberbehörde des angegriffenen Beamten die Frage, ob der letztere im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes den Ansprechern und dem Staate gegenüber verantwortlich zu erklären sei. Die Anklagekammer bejahte diese Frage in einem Falle, in einem zweiten tat sie dies mit bezug auf einen Ansprecher, verneinte die Frage mit bezug auf einen andern; im dritten Falle verneinte sie die Frage ganz. Ebenso wurde in einem letzten Falle die gestellte Frage durch den Appellations- und Kassationshof verneint. Drei Ansprecher, denen gegenüber die Anklagekammer einen Untersuchungsrichter verantwortlich erklärt hatte, stellten gestützt darauf an den Staat eine übertriebene Entschädigungsforderung und betraten, als der Staat dieselbe nicht als berechtigt anerkannte, den Rechtsweg durch Klage beim Bundesgericht; der Prozess ist noch nicht entschieden. Die fernere Person, der gegenüber der nämliche Untersuchungsrichter verantwortlich erklärt wurde, hat die Sache auf sich beruhen lassen. Im drittgenannten Falle sprach der Regierungsrat dem Ansprecher aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung von Fr. 100 zu. Im letzten Falle wie in drei weitern, die keiner Gerichtsbehörde unterbreitet wurden, erfolgte Abweisung des Entschädigungsanspruches. Einer der Abgewiesenen hat beim Bundesgericht seinen Anspruch eingeklagt; der Prozess ist bis zur Nennung der Beweismittel gediehen, scheint jetzt aber seit drei Monaten zu ruhen. Ein Ansprecher wurde wegen Unabgeklärtheit der seiner Forderung zu Grunde liegenden Vorgänge, auf den gerichtlichen Weg verwiesen, den er bis jetzt nicht betreten hat. In einem andern Falle wurden einer Petentin Fr. 30 Entschädigung zugebilligt; sie erklärte dieselbe für ungenügend und klagte gegen den Staaat beim Gerichtspräsidenten von Bern; derselbe sprach ihr aber nicht mehr als das vom Staate Angebotene zu, unter Wettschlagung der Kosten.

Ferner ist noch beim Appellations- und Kassationshof ein Prozess über die Frage hängig, ob die für einen Angeschuldigten für dessen Freilassung geleistete Kaution auch nachdem sich derselbe später dem Richter und der Strafvollzugsbehörde gestellt hat, weiter für die Gerichts- und Interventionskosten und die der Zivilpartei zugesprochene Entschädigung haftet oder nach Vollendung des Strafvollzugs dem Deponenten zurückzugeben ist.

Im Berichtsjahre beschwerte sich ein Österreicher, der vom Amtsgericht Bern wegen betrügerischen Konkurses zu einer Freiheitsstrafe und zu Landesverweisung verurteilt worden war, beim Bundesrate gegen das Urteil, indem er die Ausweisung eines Österreichers durch eine Kantonalbehörde als unzulässig hinstellte. Der Bundesrat trat auf die Beschwerde, dem Antrage des Regierungsrates entsprechend, wegen verspäteter Einreichung nicht ein, bemerkte aber in seinem Entscheide beiläufig, dass sie jedenfalls auch als materiell unbegründet hätte abgewiesen werden müssen.

Im Berichtsjahre verlangten wir die Rückführung eines gegen den Willen seiner in Les Bois wohnhaften Mutter in Besançon sich aufhaltenden Mädchens mit Erfolg und boten Hand zur Rückführung eines aus der Gewalt seines Vormundes entlaufenen minderjährigen Württembergers und einer minderjährigen gegen den Willen ihres Vaters in Erlach sich aufhaltenden Tessinerin zum resp. Gewalthaber.

Nachforschungen, die wir in Russland mit bezug auf die Identität eines im Sommer 1908 von den Assisen des Oberlandes verurteilten Slaven, der sich falscher Namen bediente, anstellten, blieben ohne positiven Erfolg.

Im Auftrage des Bundesrates veranstalteten wir eine Untersuchung im Amtsbezirk Pruntrut über eine vom Gemeinderat von Damvant signalisierte angebliche Grenzverletzung, begangen durch französische Zollwächter. Die Untersuchung ergab, dass der Vorfall nicht gravierender Art war, und dass die französischen Beamten sich auf bernischem Gebiete nichts erlaubt hatten, als was im grenznachbarlichen Verkehr auch schweizerische Polizei- und Zollbeamte gelegentlich in Frankreich sich gestatten.

Bern, im April 1909.

Der Polizeidirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1909.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**